



FINANZORDNUNG ANLAGE II - ERSTATTUNGEN und VERGÜTUNGEN

Abschnitt 1 REISEKOSTENERSTATTUNG

1. Fahrkosten

- a) Eine Fahrkostenerstattung erfolgt grundsätzlich bei der Nutzung von Massenbeförderungsmitteln (ÖBB/2.Kl, Bus, Flugzeug) Eine Verrechnung von Kilometergeld erfolgt in begründeten Ausnahmefällen (Transport von Materialien, gr. Gepäckstücken etc., bei übermäßig hohem Fahrzeitaufwand, bei keiner Nutzungsmöglichkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln.)
- b) Kilometergeld
In begründeten Ausnahmefällen können bis zu max. 75% des amtlichen Km-Geldes erstattet werden.
Für max. 3 weitere mitfahrende Personen, die keine Fahrspesen verrechnen, können pro Person € 0,03 zusätzlich erstattet werden.
- c) Es muss grundsätzlich das wirtschaftlichste Verkehrsmittel gewählt werden.

2. Verpflegungspauschale

2.1 Inlands- und Auslandsreisen

Das Taggeld dient zur Abdeckung der Ausgaben für Verpflegung und wird entsprechend folgendem Stundenaufwand vergütet:

bis zu 4 Stunden	bis € 13,20
über 4 Stunden	bis € 26,40

Die Dauer bezieht sich von der Abreise bis zur Ankunft vom bzw. zum ständigen Wohnort in Zusammenhang mit einer für den Verband erfolgten Reise oder Sitzung.

Das Taggeld entfällt dann, wenn bei der Veranstaltung Verpflegung und Getränke beigelegt werden.

2.2 Nächtigung

Nächtigungsspesen werden ausnahmslos nur mit Vorlage der Originalrechnung und in Höhe der ortsüblichen Durchschnittspreise anerkannt.

Abschnitt 2 SCHIEDSRICHTER - SPESENVERGÜTUNG

1. Gebühren und Spesenersatz Inland

Es werden neben dem Spesenersatz grundsätzlich nur an lizenzierte Schiedsrichter Vergütungen ausbezahlt. Lizenzanwärter können den Spesenersatz erhalten.

Die nachfolgend genannten Gebühren und Aufwendungen sind durch den Ausrichter bei der Veranstaltung direkt an die Schiedsrichter zu bezahlen.

a) Vergütung pro Schiedsrichter bei nationalen Veranstaltungen:

Bundesliga pro Begegnung pro Tag	€ 40
Bundesliga zwei Begegnungen pro Tag	€ 60
Turniere pro Tag	€ 60
Turniere pro halber Tag	€ 30
zusätzlich die Fahrtkosten	lt. FinO

- b) Bei Großveranstaltungen (IM, EM, Europacup, etc.) werden für inländische Schiedsrichter keine Vergütungen ausbezahlt. Sie erhalten die Fahrtkosten und ein Taggeld lt. FO oder die Beistellung der Verpflegung sowie die Nächtigungskosten lt. Schiedsrichter- bzw. Veranstaltungsbudgets durch den ÖBV. Für eingeladene, ausländische Schiedsrichter trägt der Ausrichter die vereinbarten Kosten. Die laut Beschluss von BE bereitzustellenden 20% des Preisgeldes sind für die Finanzierung des Taggeldes bzw. Verpflegung der Schiedsrichter zu verwenden.

2. Schiedsrichtergebühren und Spesenersatz Ausland

Bei Auslandseinsätzen sind, sofern der einladende internationale Verband bzw. Verein die Kosten nicht trägt, die Tagsgeldern und Spesen vor dem Einsatz mit dem Schiedsrichterreferat entsprechend dem ÖBV-Budget zu vereinbaren.

Abschnitt 3 TRAINERVERGÜTUNGEN und HONORARE

Maximal abrechenbare Vergütungen und Honorare gemäß Richtlinien der BSO.

Gilt nicht für Angestellte des ÖBV.

Diplomtrainer und ausländische Spitzentrainer	pro Stunde à 45 min.	€ 25
	bzw. max. pro Tag	€ 150 - 200
	Intern. Spitzentrainer	nach Vereinbarung mit Genehmigung des Vorstandes
Staatlich geprüfte Trainer	pro Stunde à 45 min.	€ 20
	bzw. max. pro Tag	€ 120
Lehrwarte	pro Stunde à 45 min.	€ 15
	bzw. max. pro Tag	€ 100
Übungsleiter	pro Stunde à 45 min.	€ 10
	bzw. max. pro Tag	€ 75
Spitzenspieler mit Trainerqualität		nach Vereinbarung mit Genehmigung des Vorstandes

Abschnitt 4 ABRECHNUNG und ZAHLUNGSVERKEHR

1. Abrechnung und Verfallsfrist

Eine Abrechnung von Maßnahmen hat gegenüber dem Finanzreferat innerhalb nach 6 Wochen ab Ende der Maßnahme zu erfolgen. Abrechnungen, die zum Jahresabschluss notwendig sind, müssen innerhalb der vom Finanzreferat festgelegten Frist erbracht werden.

Ein Versäumnis der vorgegebenen Fristen hat den Verfall zu Folge. In begründeten Ausnahmefällen kann durch das Finanzreferat eine Nachfrist gesetzt werden.

2. Vorschüsse

Funktionäre, Trainer, Betreuer des ÖBV, bei denen in Ausübung ihrer Tätigkeit für Maßnahmen laufend Reisekosten oder sonstige Barauslagen anfallen, können beim Finanzausschuss einen Vorschuss in vertretbarer Höhe beantragen. Die Vorgangsweise der Abrechnung von Vorschüssen ist durch den Vizepräsidenten Finanzen vorzugeben.

Abschnitt 5 VERDIENSTENTGANG

Für die Anerkennung von Verdienstentgang ist im Voraus eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vorstand zu verhandeln und durch diesen zu genehmigen.

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Beschlussfassung der Länderkonferenz am 26.9.2009 in Kraft.

Die Ordnungsänderungen treten mit der Beschlussfassung der Länderkonferenz am 16.6.2012 in Kraft.